

Satzung

über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Bibliotheken der Gemeinde Doberschütz

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in Verbindung mit § 2 und §§ 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), geändert durch das Gesetz vom 19. Oktober 1998 hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz in seiner öffentlichen Sitzung am 15. März 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Doberschütz zum Zwecke der freien Meinungsbildung, der allgemeinen Information, der Aus- und Fortbildung und der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Satzung zu nutzen.
- (3) Zwischen der Gemeindebibliothek und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 2 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Die Gebühr für die Bibliotheksbenutzung entsteht am Tag der Anmeldung durch den Benutzer. Weitere Gebühren entstehen zu Beginn des nächsten Berechnungszeitraumes der Benutzung. Die Gebühr Ziffer 2 – 10 des Gebührentarifs entsteht mit Verwirklichung des angegebenen Tatbestandes.
- (2) Gebührenschuldner ist der jeweilige Benutzer der Bibliothek.
- (3) Gebühren- und Auslagensätze sind mit ihrer Anforderung fällig.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 4 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines gültigen Personaldokumentes an. Er teilt die auf dem Annahmeformular geforderten personengebundenen Angaben (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum) mit. Mit seiner Unterschrift erkennt er die Satzung an und erteilt die Einwilligung zur elektronischen Speicherung der personenbezogenen Daten, die zur Aufgabenerfüllung der Bibliothek notwendig sind.
- (2) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Anmeldung erforderlich. Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Erziehungsberechtigte im Schadensfall zur Ersatzleistung bzw. Begleichung anfallender Gebühren gemäß Gebührentarif.
- (3) Dienststellen, juristischen Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von den Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragssteller wahrnehmen.
- (4) Veränderungen des Namens oder der Wohnanschrift sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Im Falle der schuldhaften Verzögerung oder der Nichtanzeige haftet der Benutzer für alle daraus entstandenen Schäden.

§ 5 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Die Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises ist kostenpflichtig gemäß Gebührentarif.

§ 6 Benutzung

- (1) Die Benutzung der Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Bei der Ausleihe außer Haus sind grundsätzlich alle Medien registrieren zu lassen.
- (2) Zu jeder Ausleihe und Rückgabe ist der Benutzerausweis vorzulegen. Entlehene Medieneinheiten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Der Benutzer kann alle öffentlichen zugänglichen Arbeitsmöglichkeiten und alle Auskunfts- u. Informationsmittel der Bibliothek in Anspruch nehmen.
- (4) Während der Internetnutzung ist der Benutzerausweis in der Bibliothek zu hinterlegen.
- (5) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre benötigen für das Surfen im Internet die Zustimmung des Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters. Die Nutzung des Internets ist gemäß Ziffer 10 des Gebührentarifs kostenpflichtig.
- (6) Mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software darf auf dem Rechner der Bibliothek nicht installiert oder ausgeführt werden.

§ 7 Leihfrist

(1) Die Leihfrist beträgt für

- | | |
|----------------------------|--|
| - Bücher und Zeitschriften | 4 Wochen |
| - CDs und CD-ROMs | 2 Wochen |
| - Videokassetten | - der jeweils nächste Öffnungstag der Bibliothek |

Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

(2) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medieneinheiten jederzeit zurückzufordern.

(3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag und unter Vorlage der Medien verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

(5) Video- und Hörspielkassetten sind zurückgespult zurückzugeben.

(6) Bei Überschreitung der Leihfrist werden Säumnisgebühren gemäß Gebührentarif fällig, unabhängig davon ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

(7) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg durchgesetzt.

§ 8 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 9 Zusätzliche Leistungen

(1) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung eines Entgeltes für die Benachrichtigung entgegennehmen.

(2) Der Benutzer kann Kopien / Vervielfältigungen anfertigen, sofern die Medien dabei nicht beschädigt werden. Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- oder sonstiger Rechte ist der Benutzer verantwortlich. Die Herstellung von Kopien / Vervielfältigungen ist kostenpflichtig.

(3) Die Bibliothek stellt Benutzer PCs zur Verfügung. Bei Nutzung des Computerarbeitsplatzes dürfen keine privaten Datenträger verwendet werden..

(4) Für besondere Nutzungsverhältnisse (technische Geräte, Internet u.a.) gelten spezielle Stationsordnungen.

§ 10 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien und Einrichtung der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigungen zu schützen.
- (2) Bei Ausleihe außer Haus ist der Zustand der übergebenen Medien auf Vollständigkeit und Mängel zu überprüfen. Erfolgt keine Anzeige gelten die Medien als in einwandfreien Zustand ausgehändigt.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Beschädigungen sind nicht selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter Schadensersatz zu leisten.
Bei der Berechnung des Schadens werden die Reparaturkosten bzw. der Wiederbeschaffungswert der entliehenen Medien zu Grunde gelegt. Bei Verlust trägt der Benutzer den Auslagenersatz für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars entsprechend Gebührentarif.
- (5) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 11 Haftung

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch entlehene Medien entstehen. Keine Haftung wird übernommen für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten, Dateien und Datenträgern der Benutzer entstehen.
- (2) Für Geld, Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 12 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (3) Die Benutzung von Mobilfunktelefonen innerhalb der Bibliothek ist nicht gestattet.
- (2) Rauchen, Essen, Trinken und der Umgang mit offenem Licht sind in der Bibliothek und den Vorräumen nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Das Hausrecht nimmt der Leiter der Bibliothek wahr oder das mit seiner Ausführung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Weisungen der Mitarbeiter der Bibliothek ist Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungssatzung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Nutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Bibliothek der Gemeinde Doberschütz vom 01.04.1993 außer Kraft.

Doberschütz, den 15. März 2001

Märtz
Bürgermeister

-Siegel-

Der Gemeinderat hat die Satzung über die Benutzung und die Gebührenerhebung der Bibliotheken der Gemeinde Doberschütz am 15. März 2001 beschlossen.

Sie wurde am im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch öffentlich bekannt gemacht und ist damit am in Kraft getreten.

Doberschütz, den

Märtz
Bürgermeister

-Siegel-

Gebührentarif
zur Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren
für die Bibliotheken der Gemeinde Doberschütz
vom 15. März 2001 (Anlage zu § 2)

	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
1. Bibliotheksbenutzung		
- Erwachsene	5,00 DM/Jahr	2,55 Euro/Jahr
- Schüler, Studenten, Rentner und Arbeitslose	3,00 DM/Jahr	1,51 Euro/Jahr
2. Video-Ausleihe		
für		
Trickfilme	1,50 DM	0,77 Euro
Filme ab 12 bis 16 Jahre	2,00 DM	1,02 Euro
Filme über 16 Jahre	3,00 DM	1,53 Euro
3. Überschreitung der Leihfrist		
je Medieneinheit (außer Video) u. angefangener Woche		
- Erwachsene	2,00 DM	1,02 Euro
- Schüler, Studenten, Rentner und Arbeitslose	1,00 DM	0,51 Euro
je Video und Ausleihtag	1,00 DM	0,51 Euro
4. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises bei		
Verlust oder Beschädigung		
- Erwachsene	3,00 DM	1,53 Euro
- Schüler, Studenten, Rentner und Arbeitslose	2,00 DM	1,02 Euro
5. Vorbestellungen		
Bearbeitung	1,00 DM	0,51 Euro
zuzüglich Ersatz des Portos		
6. Rückspulen		
Rückspulen von MC:	1,00 DM	0,51 Euro
Rückspulen von Videos:	2,00 DM	1,02 Euro
7. Fernleihen		
Bearbeitung	5,00 DM	2,55 Euro
zuzüglich Ersatz des Portos		
8. Ersatz defekter Hüllen		
MC-Hülle	2,00 DM	1,02 Euro
CD-Hülle	1,00 DM	0,51 Euro
Video-Hülle	4,00 DM	2,04 Euro

9. Einarbeitung eines Ersatzexemplars für ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium	5,00 DM	2,55 Euro
10. Kopien aus Büchern und Zeitschriften DIN A4		
Pro Kopie	0,30 DM	0,15 Euro
(beidseitiges Kopieren zählt wie 2 Kopien)		
11. Internetgebühren		
Grundgebühr	2,00 DM	1,02 Euro
jede weitere ¼ Stunde	1,00 DM	0,51 Euro